

**Produktprüfer-Textil  
Produktprüferin-Textil**

**Ausbildungsrahmenplan**

Zu vermittelnde Fähigkeiten und Kenntnisse

### Abschnitt A Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes  | Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse   |
|----------|---|---|
| 1        | 2   | 3   |
| 1        | Textile Fertigungs- und Verarbeitungsprozesse<br>(§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 1) | a) textile Faserstoffe nach Aufbau und Eigenschaften unterscheiden<br>b) Faserstoffe identifizieren<br>c) Fertigungstechniken von textilen linienförmigen Gebilden unterscheiden, Feinheitsbezeichnungen anwenden<br>d) Fertigungstechniken von textilen Flächengebilden und Verbundstoffen unterscheiden, textile Massenberechnungen durchführen<br>e) Eigenschaften und Konstruktionsmerkmale bestimmen<br>f) Gebrauchs- und Pflegeanforderungen von Textilien unterscheiden<br>g) Auswirkungen von Faserstoffeigenschaften auf Produktionsprozesse berücksichtigen<br>h) Veredlungsprozesse hinsichtlich Art und Auswirkungen unterscheiden<br>i) Konfektions- und Fügetechniken unterscheiden |
| 2        | Produktanalyse und Strukturidentifizierung<br>(§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 2)    | a) Konstruktionen von linienförmigen Gebilden und textilen Flächen darstellen<br>b) Mustervorlagen analysieren<br>c) Aufbaustrukturen und Produktmerkmale bestimmen   |
| 3        | Umgehen mit internen und externen Kunden<br>(§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 3)      | a) durch eigenes Verhalten zur Kundenzufriedenheit beitragen<br>b) Kundengespräche, insbesondere mit internen Kunden, führen<br>c) Kundenforderungen bei der Durchführung von Dienstleistungen beachten und umsetzen<br>d) Reklamationen entgegennehmen und bearbeiten, Beteiligte informieren  |
| 4        | Produktkontrolle<br>(§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 4)                              | a) Produkte hinsichtlich Oberflächen und Konstruktion, insbesondere visuell, beurteilen<br>b) Abweichungen feststellen<br>c) Produkt- und Verarbeitungsstandards feststellen und mit Kundenvorgaben vergleichen   |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes                                | Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse  |
|----------|---|--|
| 1        | 2   | 3  |
|          |   | d) Art der Abweichung identifizieren und klassifizieren<br>e) Prüfergebnisse auswerten und dokumentieren<br>f) weitere Verfahrensschritte festlegen, insbesondere hinsichtlich zu behebender und nicht zu behebender Fehler  |
| <b>5</b> | Ausführen von Korrekturmaßnahmen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 5) | a) Techniken zum Ausbessern von Oberflächenmängeln anwenden<br>b) Techniken zum Ausbessern von Konstruktionsmängeln anwenden<br>c) Werkzeuge handhaben, Werk- und Hilfsstoffe einsetzen sowie Maschinen bedienen<br>d) Maßnahmen zum Verändern von Produkteigenschaften veranlassen<br>e) Ursachen von Mängeln ermitteln und dokumentieren, Ursachenbehebung veranlassen |

**Abschnitt B: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes   | Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse  |
|----------|--|--|
| 1        | 2  | 3  |
| <b>1</b> | Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht<br>(§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 1)           | a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären<br>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen<br>c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen<br>d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen<br>e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen  |
| <b>2</b> | Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes<br>(§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 2) | a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern<br>b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung erklären<br>c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen<br>d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben |
| <b>3</b> | Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit<br>(§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 3)  | a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen<br>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden<br>c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten<br>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen   |
| <b>4</b> | Umweltschutz<br>(§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 4)                                     | Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere<br>a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären  |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes   | Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse   |
|----------|--|---|
| 1        | 2  | 3   |
|          |  | b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden<br>c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen<br>d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen   |
| <b>5</b> | Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 5)    | a) Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Maschinen und Werkzeuge auswählen und bereitstellen<br>b) Arbeitsplatz nach ergonomischen und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten einrichten<br>c) Auftragsunterlagen prüfen, Auftragsziele festlegen<br>d) Arbeitsschritte planen, festlegen und dokumentieren<br>e) Warentransport sicherstellen  |
| <b>6</b> | Betriebliche und technische Kommunikation (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 6)     | a) Informationen beschaffen, aufbereiten und bewerten<br>b) technische Unterlagen und produktionstechnische Daten nutzen, Arbeitsergebnisse dokumentieren<br>c) betriebliche Vorschriften beachten<br>d) Daten eingeben, sichern und pflegen, Vorschriften zum Datenschutz beachten<br>e) Informationsfluss mit vor- und nachgelagerten Bereichen sicherstellen, Abstimmungen treffen |
| <b>7</b> | Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 7) | a) Aufgaben und Ziele von qualitätssichernden Maßnahmen unterscheiden<br>b) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen<br>c) Produkte kundengerecht kennzeichnen und aufmachen  |